

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



ÞPOS BENDRIJŪ TEISINGUMO TEISMAS
İRÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-ĠUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
SÚDNY DVOR EURÓPSKYCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 23/06

16. März 2006

Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-234/04

Rosmarie Kapferer / Schlank & Schick GmbH

**EIN NATIONALES GERICHT IST GRUNDSÄTZLICH NICHT ZUR
ÜBERPRÜFUNG UND AUFHEBUNG EINER RECHTSKRÄFTIG GEWORDENEN
GERICHTLICHEN ENTSCHEIDUNG VERPFLICHTET, AUCH WENN SICH
ZEIGT, DASS SIE GEGEN GEMEINSCHAFTSRECHT VERSTÖSST**

Rechtskräftig gewordene gerichtliche Entscheidungen sollen nicht mehr in Frage gestellt werden können.

Frau Kapferer, wohnhaft in Hall in Tirol (Österreich), erhielt als Verbraucherin von Schlank & Schick, einer in Österreich und anderen Ländern Versandhandel betreibenden Gesellschaft mit Sitz in Deutschland, des Öfteren Werbematerial mit Gewinnzusagen zugesandt. Einer an sie persönlich gerichteten Zuschrift zufolge sollte ein Gewinn in Höhe von 3 906,16 EUR für sie bereitstehen. Die Vergabe dieses Preises war von einer unverbindlichen Testbestellung abhängig.

Frau Kapferer sandte Schlank & Schick einen Bestellschein zurück, es konnte jedoch nicht festgestellt werden, ob sie bei dieser Gelegenheit auch tatsächlich eine Warenbestellung vornahm.

Da Frau Kapferer den Preis, den sie ihrer Ansicht nach gewonnen hatte, nicht erhielt, machte sie nach dem österreichischen Gesetz über den Verbraucherschutz¹ die Auszahlung des Gewinns geltend, indem sie beim Bezirksgericht Hall in Tirol beantragte, Schlank & Schick auf Zahlung von 3 906,16 Euro zuzüglich Zinsen zu verurteilen.

¹Konsumentenschutzgesetz in der Fassung des am 1. Oktober 1999 in Kraft getretenen Gesetzes (BGBl. I, 185/1999).

Unter Berufung auf die Gemeinschaftsverordnung über die gerichtliche Zuständigkeit² machte Schlank & Schick geltend, dass den österreichischen Gerichten die internationale Zuständigkeit fehle. Das Bezirksgericht verwarf dieses Argument.

In der Sache wies das Bezirksgericht das Begehren von Frau Kapferer in vollem Umfang ab. Diese legte daher beim Landesgericht Innsbruck Berufung ein. Schlank & Schick griff hingegen die Entscheidung des Bezirksgerichts hinsichtlich der internationalen Zuständigkeit nicht an, so dass diese rechtskräftig wurde.

Da das Landesgericht Innsbruck Zweifel hinsichtlich der internationalen Zuständigkeit des Bezirksgerichts hatte, beschloss es, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die Frage vorzulegen, ob es nach dem EG-Vertrag verpflichtet ist, ein hinsichtlich der Entscheidung über die internationale Zuständigkeit rechtskräftiges Urteil zu überprüfen und aufzuheben, falls sich zeigen sollte, dass es gemeinschaftswidrig sei.

Der Gerichtshof weist auf die Bedeutung des Grundsatzes der Rechtskraft hin. Zur Gewährleistung des Rechtsfriedens und der Beständigkeit rechtlicher Beziehungen sowie einer geordneten Rechtspflege sollen nach Ausschöpfung des Rechtswegs oder nach Ablauf der entsprechenden Rechtsmittelfristen unanfechtbar gewordene Gerichtsentscheidungen nicht mehr in Frage gestellt werden können.

Daher gebietet es das Gemeinschaftsrecht nicht, von der Anwendung innerstaatlicher Verfahrensvorschriften zu dem Zweck abzusehen, eine in Rechtskraft erwachsene gerichtliche Entscheidung zu überprüfen und aufzuheben, falls sich zeigt, dass sie gegen Gemeinschaftsrecht verstößt.

Dieser Feststellung steht, wie der Gerichtshof ausführt, auch das Urteil in der Rechtssache C-453/00 (Kühne & Heinz, Slg. 2004, I-837) nicht entgegen.

Außerdem war im Ausgangsverfahren nicht geltend gemacht worden, dass die den verfahrensrechtlichen Befugnissen der Mitgliedstaaten durch das Gemeinschaftsrecht gesetzten Schranken nicht beachtet worden seien.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: CS, DE, EN, ES, FR, HU, IT, NL, PL, SK, SL

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes:

<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-234/04>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Mag. Sabine Sanin,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*

² Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2001, L 12, S. 1)